

Bern, 8. Mai 2009

**Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
3003 Bern**

sowie per Email an: emanuella.gramegna@bj.admin.ch

Vernehmlassung zu Sanierungserleichterungen im SchKG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Sanierungserleichterungen im SchKG wahr und schliessen uns dabei weitgehend der Position des Schweizerischen Gewerkschaftsbunds (SGB) an. Wie der SGB lehnt die SP Schweiz die Vorlage ab. Folgende Vorschläge für die Behandlung von Dauerschuldverhältnissen und der Arbeitnehmendenrechte im Insolvenzfall erachten wir als unangebracht:

Keine ausserordentliche Kündigung von Arbeitsverhältnissen in der Nachlassstundung

Die vorgeschlagene Neuerung, dass Dauerschuldverhältnisse in der Nachlassstundung jederzeit gekündigt werden können (Art. 297a VE-SchKG) lehnt die SP Schweiz entschieden ab. Dies würde bedeuten, dass im Nachlassverfahren der Arbeitgeber mit Zustimmung des Sachwalters uneingeschränkt fristlos seine Mitarbeitenden entlassen könnte, auch wenn das Unternehmen weitergeführt bzw. übernommen wird. Damit wird der Arbeitnehmerschutz stark geschwächt.

Automatischer Übergang der Arbeitsverhältnisse auch im Insolvenzverfahren

Art. 333 OR sieht vor, dass die Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten übergehen, wenn der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten überträgt. Zweck dieser Bestimmung ist der Schutz der einzelnen Arbeitnehmenden bei schwierigen Betriebsübernahmen.

Laut Vorentwurf (Art. 333b Abs. 1 VE OR) soll der automatische Übergang von Arbeitsverträgen bei Betriebsübernahme während der Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung ausgeschlossen werden. Ein Betriebserwerber einer konkursiten Firma müsste somit die verbleibenden Mitarbeitenden nicht mehr übernehmen oder könnte die Arbeitsbedingungen unverzüglich verändern.

Dieser Vorschlag begründet das zuständige Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit der bestehenden Rechtsunsicherheit bezüglich Auslegung von Art. 333 OR im Insolvenzverfahren. Zudem sei der automatische Übergang der Arbeitsverhältnisse ein Hinderungsgrund für Sanierungen.

Für die SP Schweiz ist dieser Vorschlag inakzeptabel. Die Begründungen sind nicht stichhaltig.

Die korrekte methodengerechte juristische Auslegung von Art. 333 OR besagt, dass Art. 333 OR auf sämtliche Betriebsübernahmen bei einer Sanierung, bei der Verwertung im Konkurs oder beim Liquidationsvergleich, bei der Veräusserung während der Nachlassstundung oder nach Genehmigung eines ordentlichen Nachlassvertrages uneingeschränkt anzuwenden ist.¹ Es geht nicht an, das Schutzziel von Art. 333 OR mit dem unbestimmten Hinweis auf einen allgemeinen Erhalt von Arbeitsplätzen aus den Angeln zu heben. Die Behauptung, dass die Anwendung von Art. 333 OR Sanierungen erschwere, ja gar verunmögliche, ist nicht einmal ansatzweise empirisch belegt. Sie beruht allein auf einer rechtspolitischen Auslegung, welche arbeitsmarktpolitische Argumente vorschiebt, um die Freiheit der Unternehmen stärker zu gewichten. Sanierungen, die nur möglich sind, wenn vergangene Arbeitnehmerforderungen nicht bezahlt werden müssen, sind auch volkswirtschaftlich betrachtet sehr problematisch, weil sie mittels Insolvenzenschädigung übermässig die Arbeitslosenversicherung belasten.

Im Übrigen bietet das flexible schweizerische Arbeitsvertragsrecht genügend Möglichkeiten für Anpassungen der Arbeitsverhältnisse beim Wechsel der Arbeitgeberschaft. Der Blick in die Praxis zeigt, dass bei Betriebsübergängen Vereinbarungen zwischen altem und neuem Arbeitgeber sowie den Sozialpartnern durchaus üblich sind. Dadurch ist es möglich, allfällige schwierige Situationen bei der Anwendung von Art. 333 OR in Abwägung aller Interessen abzufedern.

Solidarische Haftung für die Forderungen der Arbeitnehmenden bei Sanierungen

Die in Art. 333 Abs. 3 OR statuierte solidarische Haftung des bisherigen Arbeitgebers und des Erwerbers des Betriebs für die Forderungen der Arbeitnehmenden, die vor dem Übergang fällig geworden sind, ist im Sanierungsfall für die Arbeitnehmenden von zentraler Bedeutung.

Mit dem vorgeschlagenen Wegfall des automatischen Übergangs von Arbeitsverträgen im Konkurs- oder Nachlassverfahren soll auch die solidarische Haftung wegfallen. Der Erwerber müsste einzig für die Forderungen der übernommenen Arbeitnehmenden haften.

Die solidarische Haftung muss nach Ansicht der SP Schweiz integral auch im Insolvenzverfahren gewährleistet werden. Anders als vom Bundesgericht entschieden, muss die solidarische Haftung des Übernehmers auch gelten, wenn die Übernahme des Betriebs aus dem Konkurs des bisherigen Arbeitgebers erfolgt. Art. 333 Abs. 3 ist daher dahingehend zu präzisieren.

Im Auge behalten werden muss die Frage, ob sich die solidarische Haftung auch auf Beitragsforderungen der Sozialversicherungen erstreckt. Diese Frage bedarf einer gesetzgeberischen Klärung. Für die SP Schweiz muss sich die Solidarhaftung des Erwerbers auch auf ausstehende Sozialversicherungsbeiträge erstrecken.

Keine Schwächung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden

Bei Massenentlassungen sind die in Art. 335f und g OR vorgesehenen Konsultationspflichten und Verfahrensschritte einzuhalten. Bei Betriebsschliessungen infolge behördlicher Entscheidungen kommen die Bestimmungen über die Massenentlassungen nicht zur Anwendung.

Die Konkureröffnung erfolgt zwar durch gerichtliche Entscheidung. Sie beinhaltet jedoch nicht zwingend eine Betriebsschliessung. Der Betrieb kann vielmehr durch Entscheid der zu-

¹ So auch LORANDI FRANCO, Betriebsübernahmen gemäss Art. 333 OR im Zusammenhang mit Sanierungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, in: Schuldbetreibung und Konkurs im Wandel, Basel 2000, S. 95 ff., S. 109.

ständigen Organe weitergeführt werden. Gleichwohl geht der Vorentwurf davon aus, dass die Bestimmungen über die Massenentlassung im Konkurs nicht angewendet werden müssen. Als Begründung wird aufgeführt, dass die Arbeitnehmenden als Gläubiger im Konkursverfahren über weit reichende Einflussmöglichkeiten verfügen, die über die Mitwirkungsrechte nach Art. 335f OR hinausgehen. Diese Begründung überzeugt nicht, denn die Mitwirkungsrechte gemäss Art. 335f OR sind nicht integral in den Gläubigerrechten gemäss SchKG enthalten. Die Arbeitnehmenden werden gemäss den Bestimmungen des Konkursrechts nicht vorgängig informiert. Zudem müssen nicht alle Arbeitnehmenden Konkursgläubiger sein, weil ihre Lohnforderungen bis zur Konkurseröffnung schon beglichen sind. Vor allem in solchen Fällen sind die Interessen der Arbeitnehmenden nicht mit jenen der anderen Gläubiger deckungsgleich. Während letztere ihre Dividenden maximieren wollen, möchten die Arbeitnehmenden ihre Arbeitsplätze erhalten. Um diese Interessen zu verteidigen, sind die Mitwirkungsrechte nach Art. 335f OR wirkungsvoller.

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagenen Präzisierungen ab und fordert, dass die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmenden nach Art. 335f OR auch im Fall der Konkurseröffnung mit Betriebsweiterführung gelten müssen.

Die im Vorentwurf vorgeschlagene Stärkung der Gläubigerrechte (Art. 295a VE-SchKG) wird von der SP Schweiz begrüsst. Sie garantiert jedoch keine wirkungsvolle Vertretung der Arbeitnehmerinteressen und kann daher die Geltung der arbeitsrechtlichen Mitwirkungsrechte nicht ersetzen.

Wir bitten Sie, unsere Einwände und Anregungen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär